Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen zur Einreichung einer Patientenbeschwerde (Stand: 23.01.2025)

Hinweis

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe.

Einführung

Die Sächsische Landesärztekammer überwacht die berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten von Ärzten im Freistaat Sachsen gemäß Sächsisches Heilberufekammergesetz. Die Berufsordnung der Ärztekammer legt die Rechte und Pflichten der Ärzte fest.

Was sollten Sie vorab wissen?

Bevor Sie Beschwerde erheben, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

- Gespräch mit dem Arzt: Vor einer offiziellen Beschwerde wird empfohlen, das Gespräch mit dem Arzt zu suchen, um Missverständnisse zu klären.
- Anhörung des Arztes: Wir sind verpflichtet, den Arzt zum Sachverhalt anzuhören – er erhält Ihre Beschwerde grds. zur Kenntnis.
- Strafanzeige und Gutachtenverfahren: Wenn Sie bereits eine Strafanzeige erstattet oder ein Gutachtenverfahren eingeleitet haben, ruht das berufsrechtliche Verfahren so lange, bis das Straf- oder Gutachtenverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.
- Therapeutische Entscheidungen: Die Ärztekammer bewertet keine diagnostischen oder therapeutischen Entscheidungen des Arztes auf ihre medizinische „Richtigkeit“.

Über wen und wie lange können Sie sich beschweren?

- **Ü**ber wen?: Der Arzt muss im Freistaat Sachsen tätig oder gewesen sein.
- Fristen: Das beanstandete Verhalten darf maximal fünf Jahre zurückliegen.

Was kann Gegenstand einer Beschwerde sein?

Beschwerden können sich auf Verstöße gegen die ärztlichen Berufspflichten beziehen. Diese umfassen bspw.:

- **Aufklärungspflicht:** Patienten müssen vor Behandlungen ordnungsgemäß informiert werden.
- **Aufgedrängte Behandlungen**
- **Respektvoller Umgang:** Die Persönlichkeitsrechte der Patienten müssen geachtet werden.
- **Keine eigennützigen Interessen:** Der Arzt darf seine Vertrauensposition nicht für gewerbliche oder eigennützige Zwecke nutzen.
- **Schweigepflicht:** Über die im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung bekannt gewordenen Informationen ist zu schweigen.
- **Einsicht in Behandlungsunterlagen:** Patienten können Einsicht in ihre Unterlagen oder Kopien verlangen.
- **Befundberichte und Gutachten:** nicht oder nicht zeitgerecht erstellt

Welche Beschwerden sind nicht Gegenstand berufsrechtlicher Prüfungen?

Behandlungsfehler
Diese werden von der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Ärztekammer geprüft.

„Richtige" Behandlung / „Falsches" Gutachten
Wir können Ihre Behandlung oder Begutachtung nicht prüfen, ob sie medizinisch inhaltlich korrekt – sozusagen „richtig" behandelt oder begutachtet worden sind, Stichwort: Therapiefreiheit.
Verstoß gegen vertragsarztrechtliche Pflichten
Die meisten niedergelassenen Ärzte nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten teil. Für die Überwachung der spezifischen Pflichten im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit (vor allem Fragen der allgemeinen Sicherstellung der ärztlichen Versorgung / Erreichbarkeit usw.) ist ausschließlich die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) zuständig. Auch Medizinische Versorgungszentren **(MVZ)** unterliegen der Aufsicht der KVS.

Organisations- und Pflegefehler im Krankenhaus
Diese Beschwerden sind an die Krankenhausleitung oder Beschwerdestelle des jeweiligen Krankenhauses zu richten. Die Rechtsaufsicht liegt bei der Landesdirektion Sachsen und letztlich beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Pflegeheim
Diese Beschwerden sind an den Träger oder Leitung der jeweiligen Pflegeeinrichtung oder an die Heimaufsicht beim kommunalen Sozialverband (KSV) Sachsen zu richten.

Notärzte / Rettungsdienst
Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Rettungszweckverbänden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte

Hygienemängel
Zuständigkeit liegt bei den jeweilig örtlich zuständigen Gesundheitsämtern

Zahnärzte und (psychologische) Psychotherapeuten
Zuständigkeit liegt bei der Sächsischen Landeszahnärztekammer, www.zahnaerzte-in-sachsen.de sowie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, www.opk-info.de.

Wie formulieren Sie eine Patientenbeschwerde?

Es gibt keine besondere Formvorgabe für eine Beschwerde. Es werden jedoch folgende Unterlagen benötigt:

- Beschwerdeschreiben mit Schilderung des konkreten Sachverhaltes und vollständiger Anschrift und Unterschrift
- Schweigepflichtentbindungserklärung (Formular Schweigepflichtentbindungserklärung)
- Bei Beschwerden im Namen Dritter: Vertretungsvollmacht und Einverständnis des Patienten

Senden Sie die Unterlagen an die Sächsische Landesärztekammer, Rechtsabteilung, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, Fax: 0351- 8267 422, E-Mail ra@slaek.de oder nutzen Sie die Möglichkeit der Online-Beschwerde.

Was passiert mit der eingereichten Beschwerde?

- Die Zuständigkeit der SLÄK wird geprüft.
- Der Arzt erhält eine Kopie der Beschwerde sowie Ihre Schweigepflichtsentbindung und wird zur Stellungnahme aufgefordert.
- Begründet sich der Verdacht eines Berufsrechtsverstoßes, wird geprüft, ob eine berufsrechtliche Maßnahme erforderlich ist. Berufsrechtliche Maßnahmen und deren Voraussetzungen sind im Sächsischen Heilberufekammergesetz geregelt.
- Nach Abschluss des Verfahrens werden die Beteiligten über das Ergebnis informiert.